

für ein handlungsorientiertes und erfahrungsgeleitetes Lernen

Menschen können mehr...

Satzung

Menschenbild

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. bekennen sich zu dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieses unveräußerbare Recht gilt unabhängig von Geschlecht, den persönlichen Fähigkeiten, Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sonstigen Orientierungen.

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. begreifen den Menschen als ein soziales und individuelles Wesen, dessen Lebensentwürfe zu achten sind. Unterstützung ist immer als individuelle Unterstützung zu gestalten und zielt insbesondere darauf ab, soziale Beziehungen lebensdienlich zu gestalten.

Jeder Mensch wird in seiner unverwechselbaren Persönlichkeit und soziobiografischen Einmaligkeit anerkannt und ernst genommen. Das beinhaltet das Recht auf Eigenverantwortung, mündige Selbstbestimmung und die Möglichkeit, diese jederzeit wahrzunehmen; die Rechte anderer bleiben davon unbeschadet.

Jeder Mensch ist es wert, in der Entwicklung seiner Potenziale gefördert zu werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz seiner körperlichen und seelischen Integrität.

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. betrachten den Menschen als ganzheitliches Wesen, das Körper, Geist und Seele integriert. Alle unterstützenden Bemühungen müssen sich an dieser Voraussetzung orientieren. Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. werden alles tun, den Menschen entsprechend diesem Leitbild zu schützen, und alles unterlassen, was geeignet ist, Gefährdungen herbeizuführen.

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen: „Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.“
- 1.2 Sitz des Verbandes ist Dortmund (NRW). Er ist beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer VR 6253 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Verbandes

2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel der Förderung der Individual- und Erlebnispädagogik im Sinne des vorne beschriebenen Menschenbildes.

Der Verband

- hat das Ziel, Wissenschaft und Praxis der Individual- und Erlebnispädagogik weiterzuentwickeln und die Trennung von Theorie und Praxis zu überwinden;
- verbreitet den Gedanken der Individual- und Erlebnispädagogik;
- fördert die Ausbildung, Qualität und Professionalisierung der Individual- und Erlebnispädagogik;
- fördert die interkulturelle Toleranz und Verständigung;
- fördert die Begegnung und den Austausch seiner Mitglieder;
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der vorgenannten Zielsetzung;
- kooperiert mit Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Alle Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Anteile des Verbandes.

4. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Verbandes kann nur sein, wer die satzungsgemäßen Ziele unterstützt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

5.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag juristischer Personen, die Geschäftsstelle über den Antrag natürlicher Personen.

5.3 Natürliche Personen können die Mitgliedschaft als Basismitglied oder als Vollmitglied erhalten. Basismitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind gegenüber Vollmitgliedern in geringerem Umfang zur Nutzung der Vereinsangebote berechtigt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung ist bis zum 15.11. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres möglich und muss schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingereicht werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. zu zahlen.
- 5.5 Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ausschlussentscheidung, die schriftlich zu begründen ist, kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.6 Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags kann der Vorstand das säumige Mitglied nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste streichen.
- 5.7 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

6. Beiträge

- 6.1 Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der zwischen juristischen Personen, Basismitgliedern und Vollmitgliedern unterschiedlich gestaltet sein kann. Für Basismitglieder ist ein geringerer Beitrag als für Vollmitglieder vorzusehen.
- 6.2 Der Beitrag ist jeweils am ersten Werktag des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahme am auf die Aufnahme folgenden Werktag.
- 6.3 Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schiedsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand kündigt den Versammlungstermin mindestens vier Wochen zuvor allen Mitgliedern unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der Einzelheiten zur Durchführung per Mitteilung an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse in Textform an. Die Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen, der Vorstand lädt sodann mit einer Frist von 14 Tagen mit der finalen Tagesordnung in gleicher Weise ein.
- 8.2 Der Vorstand hat darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Gegenstände fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufungsfrist beträgt in diesem

- Fall zwei Wochen. Eine Ergänzung der vom Vorstand mitgeteilten Tagesordnung ist nicht zulässig.
- 8.3 Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes an einem Versammlungsort mit persönlichem Erscheinen der Mitglieder (physische Versammlung), ohne Versammlungsort im Wege der elektronischen Teilnahme (virtuelle Versammlung) oder im Ausnahmefall als eine Mischform durchgeführt werden, bei der den Mitgliedern die Art der Teilnahme freisteht (hybride Versammlung). Die Art der Teilnahme ist bei der hybriden Mitgliederversammlung spätestens am Vortag durch die Mitglieder verbindlich an die Geschäftsstelle zu melden.
- 8.5 Die elektronische Teilnahme erfordert die Möglichkeit zur gegenseitigen Bild- und Tonübertragung in Echtzeit. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass nur Mitglieder und zugelassene Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- 8.6 Jedes Vollmitglied sowie jede juristische Person hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.7 Der:Die Versammlungsleiter:in entscheidet über die Art der Stimmabgabe. Für die Stimmabgabe kann ein elektronisches Abstimmssystem vorgesehen werden.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird durch eine vom Vorstand aus seinen Reihen bestimmte Person geleitet (Versammlungsleitung). Der Vorstand kann sich Hilfspersonen zur Moderation von Wortmeldungen bedienen. Die Durchführung von Personenwahlen obliegt einer von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Person (Wahlleitung), die sich weiterer Hilfspersonen bedienen kann.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Soweit die Teilnahme von Nichtmitgliedern aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, sind diese durch den Vorstand zuzulassen und zur Verschwiegenheit über die erlangten Informationen zu verpflichten. Zugangsdaten zur virtuellen oder hybriden Versammlung dürfen durch die Mitglieder nicht weitergegeben werden. Bei der elektronischen Teilnahme haben die Mitglieder sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen Bild oder Ton empfangen können.
- 8.10 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
- 8.11 Sie bestellt zwei Personen zur Rechnungsprüfung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.12 Über die wesentlichen Ereignisse sowie die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch eine vom Vorstand bestimmte Person ein Protokoll in Textform zu führen und nach Genehmigung durch den Vorstand sämtlichen Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll kann automatische Auswertungen des Abstimmungssystems enthalten. Zum Zweck der Protokollführung können virtuelle und hybride Versammlungen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind nach Erstellung des Protokolls zu löschen. Jedes Mitglied kann für die Dauer seines Redebeitrags die Unterbrechung der Aufzeichnung verlangen.
- 8.13 Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die von dieser erlassen wird.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand soll aus neun Personen bestehen, von denen vier den Vorstand i.S.d. § 26 BGB („BGB-Vorstand“) bilden. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des BGB-Vorstands gemeinsam vertreten.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger:innen im Amt.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Gesamtwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jedes Mitglied kann maximal neun Kandidaten wählen, eine Kumulierung der Stimmen ist nicht möglich. Erreichen nicht mindestens vier Kandidierende die erforderliche Mehrheit, um den BGB-Vorstand besetzen zu können, so sind in einem zweiten Wahlgang diejenigen verbleibenden Kandidierenden gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten und zur Besetzung des Vorstandes mit insgesamt vier Personen notwendig sind.
- 9.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen den BGB-Vorstand sowie eine:n Vorsitzende:n.
- 9.5 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Abweichend davon ist die Zahlung von Vergütungen für geleisteten Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) in angemessener Höhe zulässig. In jedem Fall haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört, soweit sie mangels Vorsteuerabzugsberechtigung tatsächlich anfällt.
- 9.6 Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine:n Geschäftsführer:in bestellen.
- 9.8 Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie können an einem Versammlungsort oder virtuell sowie als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden. Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlung in Textform möglich, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- 9.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt von einem anderen vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied verwaltet. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl.
- 9.11 Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, die von diesem erlassen wird und von der Mitgliederversammlung abweichende Regelungen vorsehen kann.

10. Die Schiedsstelle

- 10.1 Die Schiedsstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand entsendet zwei Personen aus seinen Reihen. Er kann eines dieser beiden Mandate einer besonders geeigneten Person übertragen, die kein Vorstands- und Verbandsmitglied ist. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen aus möglichst unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die im Bundesverband vertreten sind, kommen. Die Schiedsstellenmitglieder werden entsprechend der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie bestimmen aus ihren Reihen eine:n Vorsitzende:n.

- 10.2 Die Schiedsstelle kann von den Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes über den/die Vorsitzende:n der Schiedsstelle angerufen werden. Sie ist verpflichtet, ihre Arbeit an den Grundwerten und Maximen des Bundesverbandes auszurichten.
- 10.3 Die Schiedsstelle kann angerufen werden: bei Konflikten, die Mitglieder untereinander haben, bei Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand und bei Konflikten, die sich durch Aufgaben und Angebote des Verbandes ergeben.
- 10.4 Sie hat in diesen Fällen folgende Aufgaben:
- Begleitung der Konfliktparteien mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten
 - Vertretung und Wahrung der Interessen des Bundesverbandes
 - Erarbeitung von Grundlagen für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand
- 10.5 Mindestens drei Mitglieder der Schiedsstelle müssen bei einer Sitzung anwesend sein, wobei ein anwesendes Mitglied dem Vorstand angehören muss.
- 10.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

11. Kooperationspartner

- 11.1 Verbände, Vereine, Organisationen und Unternehmen können Kooperationspartner werden, wenn sie die Ziele des Bundesverbandes unterstützen.
- 11.2 Über den Abschluss und die Kündigung sowie die Einzelheiten der Kooperationsvereinbarung, insbesondere die Zahlung eines Entgelts sowie dessen Höhe, beschließt der Vorstand.
- 11.3 Kooperationspartner sind keine Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihnen wird ein Anwesenheitsrecht auf der Mitgliederversammlung gewährt. Sie können beratend gehört werden.
- 11.4 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Frist beträgt hierbei acht Wochen. Die Auflösung kann nur in einer physischen Versammlung beschlossen werden.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Demokratische Jugend (Grünberger Str. 54, 10245 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13. Ehrenmitgliedschaft

- 13.1 Jede natürliche Person kann von einem Verbandsmitglied für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Der Antrag kann an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand gerichtet werden.
- 13.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 13.3 Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.
- 13.4 Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Vollmitglieds, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 13.5 Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verband abgibt.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- 13.7 Mit Beendigung der Ehrenmitgliedschaft kehrt die Person wieder in ihren ursprünglichen Mitgliedschaftsstatus als Basis- oder Vollmitglied zurück.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt als Neufassung am Folgetag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. § 5.3 tritt erst am 01.01.2024 in Kraft; bis dahin erfolgt keine Unterscheidung der Mitgliedschaft bei natürlichen Personen, soweit nicht die Beitragsordnung nach § 6.1 eine Differenzierung zulässt. Die Mitglieder können ihren Wechsel in die Basismitgliedschaft bis zum 31.12.2023 gegenüber der Geschäftsstelle erklären.

Bad Brückenau, 10.03.2023